

gemachte Geschäftsordnung des ehemaligen Obersten Rechnungshofes, ferner das Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 85, über den Staatsrechnungshof, treten außer Kraft.

§ 23. (1) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes, das am 1. Oktober 1925 in Kraft tritt, wird die Bundesregierung betraut, die hiebei das Einvernehmen mit dem Präsidenten des Rechnungshofes zu pflegen hat.

(2) Soweit es sich um die Organisation des Rechnungshofes handelt, ist das Gesetz durch den Präsidenten des Rechnungshofes zu vollziehen.

H. Sonstige Vorschriften.

20. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1929, womit einige Bestimmungen des Strafgesetzes, des Preßgesetzes und des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung abgeändert werden (Strafgesetznovelle 1929).

20. Dezember 1929 (Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich Nr. 440) ¹⁾.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I. Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

1. Der § 493 und seine Überschrift haben zu lauten:

»Strafe.

§ 493. Alle in den §§ 487 bis 492 bezeichneten Ehrenbeleidigungen sind als Übertretungen mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten ²⁾, wenn sie aber durch Druckschriften begangen werden, mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten ³⁾ zu bestrafen.

Die Strafe verwirkt nicht bloß der erste Urheber, sondern auch jeder, der eine solche Ehrenbeleidigung weiterzuverbreiten sucht.«

2. Der § 495 und seine Überschrift haben zu lauten:

»Berechtigung zur Anklage.

§ 495. Die in den §§ 487 bis 494 mit Strafe bedrohten Ehrenbeleidigungen werden von Amts wegen verfolgt, wenn sie gegen den Bundespräsidenten, gegen den Nationalrat, den Bundesrat, die Bundesversammlung oder einen Landtag, gegen das Bundesheer, eine selbständige Abteilung des Bundesheeres oder gegen eine öffentliche Behörde gerichtet sind. Zur Verfolgung ist die Zustimmung der beleidigten Person, Körperschaft oder Behörde, zur Verfolgung wegen einer Beleidigung des Bundesheeres oder einer selbständigen Abteilung des Bundesheeres

¹⁾ Dazu Weiser, Die Strafgesetznovelle 1929. Wien 1930; Kläger, Kommentar zu den neuen Preßgesetzbestimmungen und gesetzlichen Neuerungen der Strafrechtsnovelle 1929. Wien 1930; Schuch, Die Strafgesetznovelle vom Jahre 1929, in Juristische Blätter 59 (1930) S. 221 ff.; Lohsing, Der Kampf gegen das Preßgesetz, ebenda 60 (1931) S. 72 ff., 94 ff.; Langer, Preßgesetzreform in Gerichtszeitung 8 (1931) S. 51 ff.

²⁾ Bisher 1—6 Monate.

³⁾ Bisher als Vergehen mit 6 Monaten bis 1 Jahr strafbar.

die Zustimmung des Bundesministers für Heereswesen einzuholen. In allen übrigen Fällen findet die Untersuchung und Bestrafung nur auf Verlangen des beleidigten Teiles statt.

Ist jedoch der Angriff gegen einen öffentlichen Beamten oder Diener, gegen einen Heeresangehörigen des Präsenzdienstes oder einen Seelsorger in Beziehung auf Berufshandlungen gerichtet und in einer Druckschrift veröffentlicht worden, so kann auch der Staatsanwalt mit Zustimmung des Beleidigten oder, wenn dieser nicht vernommen werden kann, mit Zustimmung der ihm vorgesetzten Behörde innerhalb der im § 530 bestimmten Frist im öffentlichen Interesse die Anklage erheben. Dem Beleidigten steht jederzeit das Recht zu, sich der vom Staatsanwalt erhobenen Anklage anzuschließen.

War der Angriff gegen den Ruf eines Verstorbenen gerichtet, so sind dessen Blutsverwandte, Ehegatte, Wahl- und Zieheltern, Wahl- und Ziehkinder, Mündel oder Verschwägere in auf- und absteigender Linie, die Geschwister des Ehegenossen und die Ehegenossen der Geschwister berechtigt, zum Schutze des Andenkens des Verstorbenen die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren.«

3. Im § 496 haben die Worte »auf Verlangen des beleidigten Teiles« zu entfallen. Als zweiter Absatz ist dem § 496 folgende Bestimmung anzufügen:

»Die Bestimmungen des ersten Absatzes des § 495 gelten auch für öffentliche Beschimpfungen und Mißhandlungen«¹⁾.

Artikel II. (1) Wird einer der in den §§ 487, 488, 491 und 496 St. G. bezeichneten Angriffe gegen eine Zeitung gerichtet, ohne daß erkennbar ist, auf welche an der Herstellung der Zeitung beteiligte Person der Angriff abzielt, so ist der Herausgeber der Zeitung berechtigt, die Anklage zu erheben.

(2) Wird in einem solchen Falle das Strafverfahren auf andere Weise als durch ein verurteilendes Erkenntnis beendet, so haftet der Zeitungsunternehmer (Eigentümer) und im Falle eines Wechsels in der Person des Eigentümers (§ 5 des Preßgesetzes) auch der neue Eigentümer für die Kosten des Strafverfahrens zur ungeteilten Hand mit dem Privatankläger.

Artikel III. Das Bundesgesetz vom 7. April 1922, B. G. Bl. Nr. 218, über die Presse wird durch folgende Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

1. Der erste Absatz des § 5 hat zu lauten:

»(1) Hat jemand mehrere nach diesem Gesetze strafbare, mit Geldstrafe zu ahndende Übertretungen oder hat er eine solche Übertretung mehrmals begangen, so ist für jede Handlung eine gesonderte Geldstrafe zu verhängen. Die Summe der Geldstrafen kann die höchste im Gesetz angedrohte Strafe übersteigen. Das gleiche gilt von Freiheits-

¹⁾ Die Neufassung der §§ 495, 496 vereinigt und vervollständigt die bisher in §§ 495, 496 des Strafgesetzes und Art. V der Strafgesetznovelle vom 17. Dezember 1862 (jetzt aufgehoben durch Art. X Abs. 1 der Strafrechtsnovelle 1929) enthaltenen Vorschriften.

strafen, die an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen treten; ihre Gesamtdauer darf jedoch nicht mehr betragen als ein Jahr.«

2. Im zweiten Absatz des § 5 treten an die Stelle des letzten Satzes folgende Bestimmungen: »Wenn nach der Fällung des Urteils, womit die Haftung ausgesprochen wird, in der Person des Eigentümers ein Wechsel eintritt, haftet der neue Eigentümer zur ungeteilten Hand mit dem früheren. Für die gegen den Herausgeber verhängten Geldstrafen und für die Kosten eines gegen ihn durchgeführten Strafverfahrens haftet auch der Eigentümer (Zeitungsunternehmer)«¹⁾.

3. Der vierte Absatz des § 30 hat zu lauten:

»(4) Die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt²⁾ ist als Übertretung mit Geldstrafe bis zu 2500 S³⁾, wenn aber der Inhalt des Druckwerkes ein Verbrechen begründet, mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen.«

4. Zwischen den fünften und sechsten Absatz des § 30 ist folgender Absatz einzuschalten:

»(6) Begründet der Inhalt des Druckwerkes eine Ehrenbeleidigung (§§ 487 bis 494 St. G.) und hat die für den Inhalt verantwortliche Person die Wahrheit der in dem Druckwerk enthaltenen Angaben oder entehrende Handlungen des Geschmähten behauptet, die die Schmähung begründen sollten, diese ihre Behauptung aber nicht bewiesen, so ist auf Verlangen des Beleidigten neben der Strafe wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Sorgfalt auf eine an den Beleidigten zu entrichtende, vom Gerichte nach freiem, durch die Würdigung aller Umstände geleiteten Ermessen zu bestimmende Geldbuße bis zu dem Betrage von 10 000 S zu erkennen. Für die einem verantwortlichen Schriftleiter auferlegte Geldbuße haften der Herausgeber und der Eigentümer (Zeitungsunternehmer), im Falle eines Wechsels in der Person des Eigentümers (§ 5) auch der neue Eigentümer zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten«⁴⁾.

Der bisherige Absatz (6) erhält die Bezeichnung (7).

5. Der zweite Absatz des § 41 hat zu lauten:

»(2) Bei einer Verurteilung wegen des Vergehens nach § 516 St. G. kann⁵⁾ auch auf die Unbrauchbarmachung der zur Herstellung des Druckwerkes dienenden Platten und Formen erkannt werden.«

¹⁾ Der Artikel 5 lautete bisher:

§ 5. (1) Sind mehrere Geldstrafen nach diesem Gesetze verwirkt, so ist auf jede gesondert zu erkennen. Das gleiche gilt von Freiheitsstrafen, die an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen treten; ihre Gesamtdauer darf ein Jahr nicht übersteigen.

(2) Für Geldstrafen, die wegen Übertretung der Ordnungsvorschriften oder wegen einer durch den Inhalt einer Zeitung begangenen strafbaren Handlung verhängt werden, und für die Kosten des Strafverfahrens haften der Herausgeber und der Eigentümer (Zeitungsunternehmer) zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten. Für die gegen den Herausgeber verhängten Geldstrafen haftet auch der Eigentümer (Zeitungsunternehmer).

²⁾ Des verantwortlichen Schriftleiters einer Zeitung oder der auf einem Aushang oder Anschlag nach § 16 anzugebenden verantwortlichen Person, wenn der Inhalt des Druckwerkes eine strafbare Handlung begründet.

³⁾ bisher 9—90 S.

⁴⁾ Diese Bestimmung bringt neues Recht.

⁵⁾ Bisher: »..... ist ... zu erkennen.«

Artikel IV. Wer für sich oder einen anderen einen unrechtmäßigen Vermögensvorteil verlangt, sich versprechen läßt oder annimmt, damit in einer Zeitung eine bestimmte Mitteilung tatsächlicher Art nicht veröffentlicht werde, wird, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, wegen Vergehens mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft.

Artikel V. (1) Wer in einem Druckwerk eine unwahre Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die durch die darin enthaltene Unwahrheit geeignet ist, den Kredit, den Erwerb oder das berufliche Fortkommen eines anderen zu schädigen, wird, wenn die Handlung nicht nach § 8 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, B. G. Bl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb zu ahnden ist, vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 2500 S bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Betroffenen statt.

Artikel VI. (1) Wer wissentlich eine Schrift, Abbildung oder andere Darstellungen, die unzüchtig oder doch geeignet ist, das Geschlechtsgefühl der Jugend zu überreizen oder irrezuleiten, einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt anbietet oder überläßt oder, wenn auch ohne Entgelt, auf solche Weise ausstellt, anschlägt oder sonst verbreitet, daß dadurch der anstößige Inhalt auch einem größeren Kreise von Personen unter 16 Jahren zugänglich wird, wird, sofern sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, vom Gerichte wegen Übertretung mit einfachem oder strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wissentlich einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt ein Laufbild vorführt, das unzüchtig oder doch geeignet ist, das Geschlechtsgefühl der Jugend zu überreizen oder irrezuleiten.

(3) Im Strafurteil sind die Stücke des Werkes, die den Gegenstand der strafbaren Handlung gebildet haben, für verfallen zu erklären, gleichviel, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

(4) Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar oder ihre Verurteilung aus Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich, so ist auf Antrag des Anklägers im freisprechenden Urteil oder durch besonderen Beschluß auf den Verfall zu erkennen.

Artikel VII. Wer öffentlich eine Ankündigung erläßt, die bestimmt ist, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest von einem bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 2500 S bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

Artikel VIII. Der Artikel VIII des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863, hat zu lauten ¹⁾:

¹⁾ Der Artikel VIII lautete bisher:

Art. VIII. Wer sich aus Anlaß einer noch im Zuge befindlichen Strafverhandlung in Druckschriften Erörterungen über die Kraft der Beweismittel, die Aufstellung von

»Wer in einer Druckschrift den vermutlichen Ausgang eines Strafverfahrens oder den Wert eines Beweismittels vor dem Urteil der ersten Instanz erörtert, macht sich eines Vergehens schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.«

Artikel IX. Die Ziffer 1 des Artikels VI des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, betreffend die Einführung einer Strafprozeßordnung, wird aufgehoben ¹⁾.

Artikel X. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1930 in Kraft. Gleichzeitig verliert Artikel V der Strafgesetznovelle vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863, seine Wirksamkeit ²⁾.

(2) Die Berechtigung zur Anklage und das Erfordernis der Zustimmung richten sich, auch wenn die strafbare Handlung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden ist, nach den neuen Vorschriften; doch kann die öffentliche Anklage wegen einer früher nur auf Privatanklage verfolgbaren Handlung nicht mehr erhoben werden, wenn die Handlung schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unverfolgbar geworden war.

(3) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Strafsachen sind von dem Gerichte zu Ende zu führen, das nach den bisher geltenden Vorschriften zuständig ist.

(4) Die Bestimmung der Z. 4 des Artikels III findet auch auf strafbare Handlungen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind. Ist das Verfahren bereits anhängig, so ist jedoch auf Geldbuße nur zu erkennen, wenn die verantwortliche Person die durch den Wahrheitsbeweis zu erhärtende Behauptung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgestellt oder aufrechterhalten hat.

(5) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Anmerkung: Die Bestimmungen der Strafgesetznovelle lassen sich ihrer sachlichen Bedeutung nach unter drei Gesichtspunkten zusammenfassen:

1. Verstärkung des Schutzes der Ehre gegenüber Beleidigungen, insbesondere bei Begehung durch Druckwerke. Hierher gehören: a) Neuredigierung der Vorschriften über die Berechtigung zur Anklage bei Ehrenbeleidigungen, Änderungen des Strafmaßes für Ehrenbeledi-

Vermutungen über den Ausgang der Verhandlung oder Entstellungen der Ergebnisse des Prozesses erlaubt, welche auf die öffentliche Meinung einen dem Ausspruche des Gerichtes vorgehenden Einfluß zu nehmen geeignet sind, macht sich eines Vergehens schuldig und ist zu Arrest von einem bis zu drei Monaten zu verurteilen.

¹⁾ Der Art. VI Z. 1 lautete: Vor die Geschworenengerichte gehört die Hauptverhandlung über alle Anklagen:

»1. wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Vergehen und Verbrechen«.

Durch den Art. X kommt also die Zuweisung *aller* Preßvergehen an die Schwurgerichte in Fortfall; nur dann bleibt die Zuständigkeit der Schwurgerichte erhalten, wenn durch den Inhalt der Druckschrift ein politisches Vergehen im Sinne des Art. VI Z. 2 (Hochverrat usw.) begangen ist.

²⁾ Vgl. die Anm. zu Art. I Ziff. 3 (S. 677).

gungen und Preßvergehen (Art. I, III Ziff. 1, 2, 3, VIII des Gesetzes); b) Einführung der Befugnis des Beleidigten, bei Beleidigungen durch die Presse im Falle des Mißlingens des dem Angeklagten obliegenden Wahrheitsbeweises von diesem — und zwar, falls es sich um einen verantwortlichen Schriftleiter handelt, unter Mithaftung des Zeitungsunternehmers — eine Buße bis zu 10 000 S zu verlangen (Art. III Ziff. 4); c) Einführung eines Ehrenschatzes für die Zeitung als Unternehmen (Art. II); d) Beseitigung der Zuweisung der Aburteilung aller Preßdelikte an das Schwurgericht (Art. IX).

2. Vorschriften gegen den Mißbrauch der Presse.

Hierher gehören: a) Einführung einer Strafbestimmung gegen die »Revolverpresse«, d. h. gegen den noch nicht als strafbare Erpressung zu qualifizierenden, aber auch bisher schon standeswidrigen Tatbestand der Forderung oder Annahme von Schweigegeldern für Nichtveröffentlichung von (kompromittierenden) Mitteilungen (Art. IV); b) Einführung des Straftatbestandes der »Kreditverleumdung«, d. h. der wirtschaftlichen Schädigung durch unwahre Behauptungen in Druckwerken (Art. V); c) Neufassung der Strafvorschrift gegen Prozeßbeeinflussung durch die Presse (Art. VIII).

3. Vorschriften gegen die Zugänglichmachung von Schmutz und Schund in Schriften oder Filmen an Jugendliche unter 16 Jahren (Art. VI). Daran sind noch zwei Bestimmungen des Sittlichkeitsstrafrechts angefügt (Art. III Ziff. 5 und Art. VII).

21. Bundesgesetz vom 5. April 1930 zum Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit.

5. April 1930 (Bundesgesetzblatt für die Republik Oesterreich Nr. 113) ¹⁾.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Bestimmungen in kollektiven Arbeitsverträgen und anderen Gesamtvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind nichtig, wenn sie unmittelbar oder mittelbar

- a) bewirken sollen, daß in einem Betrieb nur Angehörige einer bestimmten Berufsvereinigung oder anderen freiwilligen Vereinigung beschäftigt werden;
- b) verhindern sollen, daß in einem Betrieb Personen beschäftigt werden, die keiner Berufsvereinigung oder die einer bestimmten

¹⁾ Dazu Heindl, »Antiterrorgesetz«, i. Zeitschr. f. Soziales Recht 2 (1929/30) S. 43 ff.; Ders., Das Gesetz zum Schutze der Arbeits- und Versammlungsfreiheit, ebenda S. 186 ff.; Lederer, Das Gesetz zum Schutz der Arbeits- und Versammlungsfreiheit, in Juristische Blätter 59 (1930) S. 201 ff.; Eugen Margarétha, Das Antiterrorgesetz, in Österreichische Richterzeitung 23 (1930) S. 103 ff.; Höller, Das Antiterrorgesetz und seine Bedeutung für das österreichische Arbeitsrecht, ebenda S. 106 ff.; Weißhopf, Das Gesetz zum Schutz der Arbeits- und Versammlungsfreiheit und das Kollektivvertragsrecht, in Gerichts-Zeitung 81 (1930) S. 132 ff.; Malaniuk, Die strafrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 5. April 1930, ebenda S. 139 ff.